

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/708
öffentlich

Federführun	Fachbereich 2	Datum:	04.11.2025
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Wolfgang Beek		

Beratungsfolge	Termin	
Bildungs,- Sport, - und Kulturausschuss	12.11.2025	
Verwaltungsausschuss	24.11.2025	
Rat	27.11.2025	

Gegenstand der Vorlage

Schulentwicklungsplanung - Bestätigung der bisherigen Beschlusslage zur Aufhebung der Grundschulstandorte Greetsiel und Loquard etc.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung des Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplans (Stand 11/2023) sowie der fachgutachterlichen Fortschreibung des Schulentwicklungsplans (Stand 10/2025) werden die gefassten Beschlüsse vom 06.07.2023 sowie 19.12.2024 bestätigt.

Konkret sehen die Beschlüsse u. a. eine Aufhebung der Grundschulstandorte Greetsiel und Loquard gem. § 106 Abs. 1 NSchG zum Ablauf des Schuljahres 2026/ 2027 sowie ein zeitlich gestrecktes Ausschleichen der betreffenden Standorte bis zur Aufhebung vor.

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen vom 06.07.2023 sowie 19.12.2024 hat der Gemeinderat wesentliche Entscheidungen zur bedarfsgerechten Entwicklung der schulischen Angebote im Primarbereich (Schulentwicklungsplan) getroffen. Basierend auf den Empfehlungen der Fa. biregio GbR wurde u. a. eine Reduzierung der Grundschulstandorte von gegenwärtig vier auf zwei Standorte beschlossen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das RLSB ist ein Ausschleichen der Grundschulstandorte Greetsiel und Loquard im Schuljahr 2026/ 2027 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Schülerzahlen war eine Neuausrichtung der Grundschulstandorte angezeigt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Schulträger gem. § 106 Abs. 1 NSchG dazu verpflichtet ist auf Entwicklungen der Schülerzahlen zu reagieren. Entsprechend der Beschlusslage wurde verwaltungsseitig die Genehmigung zur Aufhebung der Grundschulstandorte bei dem

zuständigen RLSB beantragt. Das RLSB hat nunmehr mitgeteilt, dass die den Ratsbeschlüssen vom 06.07.2023 und 19.12.2024 zu Grunde liegenden Prognosen der Schülerzahlen nicht den formellen Anforderungen des § 106 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 SchOrgVO entsprechen. Demnach ist eine Prognose der Schülerzahlen auch für die von der Maßnahme (Aufhebung) betroffenen Schulstandorte erforderlich. Eine Darstellung der prognostizierten Entwicklung der Grundschülerzahlen auf Gemeindeebene reicht hierfür lt. RLSB nicht aus. Der vorliegende Schulentwicklungsplan wurde im Hinblick auf die Entwicklung der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung der formellen Anforderungen zwischenzeitlich vom Fachgutachter (Fa. biregio GbR) fortgeschrieben. In der Fortschreibung sind die prognostizierten Schülerzahlen je Grundschulstandort bis zum Schuljahr 2039/ 2040 dargestellt. Tendenziell werden sich die Schülerzahlen aus der Prognose 2022 weiter verringern, was die Notwendigkeit zur Neuausrichtung der Grundschulstandorte nochmals unterstreicht. Ergänzend wird auf die angefügte Fortschreibung des Schulentwicklungsplans verwiesen.

Kosten/Folgekosten:

Durch die Bestätigung der bisherigen Beschlusslage entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bezgl. der Investitionskosten im Grundschulbereich wird auf die Kostenschätzung (Stand 05/ 2023) der Fa. biregio GbR, die Bestandteil der Verwaltungsvorlage zur Ratssitzung am 19.12.2024 war, verwiesen.